



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

Vorlagen-Nummer

223/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: 26.07.2010

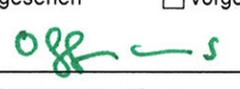
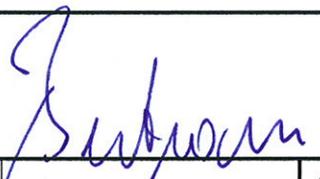
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	09.09.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	15.09.2010	
3.				
4.				

Abfallwirtschaft

2. Änderungssatzung zur der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 3 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006 wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der ZEW (Zweckverband Entsorgungsregion West) teilte der Stadt Eschweiler mit Schreiben vom 01.10.2009 mit, dass es nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 der städtischen Abfallsatzung erlaubt sei, Bioabfälle auch in die Restmülltonne einzufüllen, sofern keine Biotonne genutzt wird (Anlage 1). Dieser Regelungsgehalt in der städtischen Abfallsatzung widerspricht jedoch einem Beschluss der Verbandsversammlung des ZEW aus dem Jahr 2008, in dem die Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz konkretisiert und die Getrennthaltung von Bio- und Grünabfälle im Verbandsgebiet verbindlich vorgeschrieben wird. Der ZEW teilte weiterhin mit, dass diese in der ZEW-Satzung verankerte Getrennthaltungspflicht von den verbandsangehörigen Kommunen zwingend zu beachten und in den kommunalen Satzungen zu übernehmen sei.

In Eschweiler wurde die Biotonne im Jahr 1996 auf freiwilliger Basis (keine Pflicht-Biotonne) eingeführt, wobei die Anzahl der freiwillig gewählten/bestellten Biotonne in den ersten Jahren bei rd. 4.000 Stück lag. Insbesondere in den letzten Jahren „erfreut sich die Biotonne immer höherer Beliebtheit“, da pro Jahr rd. 150 neue Biotonnen bestellt werden. Aktuell liegt die Behälterzahl bei rd. 5.700 Stück mit weiterhin steigender Tendenz. Diese Zahlen (geschätzter Anschlussgrad rd. 60 %) belegen, dass das gewählte System der Bioabfallererfassung insgesamt gut funktioniert.

Vor diesem Hintergrund sollte nach Ansicht der Verwaltung kein Anschluss- und Benutzungszwang (Pflicht-Biotonne) ausgesprochen werden, zumal dies auch mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

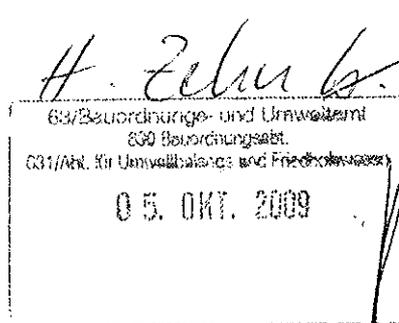
Gleichwohl ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die städtische Abfallsatzung konform zur Verbandsatzung des ZEW zu gestalten. Nicht Satzungskonform ist insbesondere § 13 Abs. 4 Nr. 2. Dort heißt es:

„Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in den grauen Abfallbehälter für Restmüll oder in die städtischen Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen.“

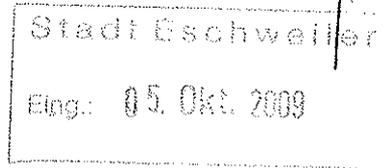
Hierbei genügt es, den Passus „ansonsten sind die Bioabfälle in den grauen Abfallbehälter einzufüllen“ zu streichen, um den Getrennthaltungsvorgaben der ZEW-Abfallsatzung im vollen Umfang gerecht zu werden. Eine Änderung in der Praxis bzw. eine Änderung des Erfassungssystems ist damit nicht verbunden.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Arbeitsentwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (nicht mehr Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) die Getrennthaltung von Bioabfällen neu regelt und konkretisiert, sodass spätestens ab 2015 die jetzt vorgeschlagene Satzungsänderung vollzogen werden müsste.

In der Anlage 2 sind all diejenigen Paragraphen, die verändert wurden, in einer Synopse der bisherigen Satzung gegenübergestellt. Die geänderten Passagen wurden **fett** hervorgehoben. Die zu beschließende 2. Änderungssatzung ist als Anlage 3 beigelegt.



ZEW Postfach 1459 52234 Eschweiler
Stadtverwaltung
Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Der Verbandsvorsteher

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Getrennthaltung und -erfassung von Bioabfällen

zuständig
Wilfried Kohl

Durchwahl
Tel.: 0 24 03/87 66-530
Fax.: 0 24 03/87 66-535
E-Mail: wilfried.kohl@zew-
entsorgung.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum:
01.10.2009

die Abfallsatzung des ZEW schreibt in § 10 die Getrennterfassung mindestens folgender Abfallfraktionen vor:

- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
- Bio-/Grünabfälle
- Altpapier.

Des Weiteren werden die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Verbandsgebiet verpflichtet, spätestens ab dem 01.01.2010 Systeme zur Getrennterfassung der vg. Abfallfraktionen anzubieten.

Soweit Erzeuger und Besitzer ihre Bioabfälle nicht im eigenen Garten kompostieren, sind sie also gehalten, diese getrennt zu sammeln und in ein Erfassungssystem zu geben, das der für die Einsammlung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Verfügung stellen muss.

In § 13 Abs. 4 Nr. 2 der Abfallsatzung der Stadt Eschweiler heißt es:

„Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in den

Zum Hagelkreuz 24
52249 Eschweiler
Tel.: (0 24 03) 87 66-0
FAX: (0 24 03) 87 66-5 15

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
(BLZ 390 500 00)
Konto 47 884 192

Sparkasse Düren
(BLZ 395 501 10)
Konto 33 26 35

Seite 2 zum Schreiben vom 01.10.2009



grauen Abfallbehälter für Restmüll oder in die städtischen
Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen.“

Dies widerspricht der Pflicht, Bio- und Grünabfälle vom Restmüll getrennt zu halten, wie es
in der Abfallsatzung des ZEW vorgeschrieben ist.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung bis **03.11.2009** über den Stand der Anpassung Ihrer
Abfallsatzung an die Abfallsatzung des ZEW.

Freundliche Grüße


I. A. (Wilfried Kohl)

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
Satzung vom 19.12.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007**

1. Änderungssatzung vom 17.12.2008; in Kraft getreten am 01.01.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV NRW, S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kr-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung- GewAbfVO) vom 19.Juni 2002 (BGBl. Teil I, S. 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 13
Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Eschweiler
vom 19.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV NRW, S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kr-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung- GewAbfVO) vom 19.Juni 2002 (BGBl. Teil I, S. 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am .2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 13
Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen. 1. unverändert

2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne **freiwillig** genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in **den grauen Abfallbehälter für Restmüll oder in** die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. **Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.** 2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. 3. unverändert

4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst an der Sammelstelle auf der Zentraldeponie Aisdorf – Warden angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil. 4. unverändert

5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstsgesamtwicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstsgesamtwicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten. 5. unverändert

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. (5) unverändert

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. (6) unverändert
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. (7) unverändert
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Eirsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. (8) unverändert
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. (9) unverändert
- (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden. (10) unverändert
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für sogenannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei Einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen. (11) unverändert

§ 16

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die **auf Wunsch** bereitgestellte Biotonne einzufüllen. (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen. (2) unverändert
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren sind der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoff. (3) unverändert
- (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden. (4) unverändert

§ 16

Bioabfälle und Grünschnitt

**2. Änderungssatzung vom . .2010
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGB1. I, S. 2705 ff.), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau – und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfVO) vom 19. Juni 2002 (BGB1 Teil I, Seite 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGB1. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGB1. I, S. 602) -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am . .2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 2

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den2010

Bertram
Bürgermeister